



§ 3 StVollzG - Gestaltung des Vollzuges

- (1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.
- (2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.
- (3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass der dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

© Rainer Sturm / pixelio.de

Internet und E-Learning im Haftraum

Zielführende Maßnahmen für eine erfolgreiche Resozialisierung oder Sicherheitslücke?

Meckenheim, 02.09.2013

Mit der Föderalismusreform, die am 1. September 2006 in Kraft trat, hat der Bund das Strafvollzugsrecht in die Kompetenz der Länder übergeben. Seitdem ist in Deutschland Zelle nicht mehr gleich Zelle, sondern es bestehen zum Teil erhebliche Unterschiede, was den Alltag der Häftlinge betrifft. Die Frage, ob und in welchem Umfang den Insassen hier beispielsweise neue Medien, Internet und Fortbildungsmöglichkeiten zugänglich gemacht werden und welche Bedeutung der Zugang zu diesen für ihre spätere Wiedereingliederung in die Gesellschaft hat, stehen dabei im Zentrum einer aktuellen Diskussion.

Über die vergangenen Jahrzehnte hat sich im Strafrecht zunehmend die Auffassung durchgesetzt, dass die Resozialisierung von Straftäter(Inne)n *das* herausragende Ziel des Strafvollzuges ist. Denn langfristig betrachtet dient sie am besten dem Schutz der Öffentlichkeit. Die Vollzugsaufgabe des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (§ 2 S. 2 StVollzG) ist dem Vollzugsziel der Resozialisierung daher nachgeordnet bzw. sogar am besten durch dieses zu lösen.¹

Wichtige, wenn nicht sogar eine der wichtigsten Voraussetzungen für die erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft ist dabei, dass die Straftäter(Innen) während der Haft nicht völlig den Bezug zur Welt draußen verlieren. Der in § 3 StVollzG festgelegte Angleichungsgrundsatz verpflichtet die Vollzugsbehörden daher, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken und den Vollzug darauf auszurichten, dem Gefangenen zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Doch welche Instrumentarien und Möglichkeiten stehen den Vollzugsanstalten aktuell für die Erfüllung dieses Auftrags tatsächlich zur Verfügung?

Beispiel „Internet“

Das Internet ist aus dem Alltag der Menschen nicht mehr wegzudenken: Wohnungs-, Jobsuche, Bankgeschäfte, Behördengänge – vieles davon ist heute ohne Zugang zum World Wide Web weitaus schwieriger, manches sogar kaum noch möglich. Darüber hinaus ist das Internet das unangefochtene Informationsmedium Nummer 1 und auch für die Pflege sozialer Kontakte mittlerweile enorm wichtig.

Der steigende Stellenwert des Internets – wie auch anderer moderner Kommunikationstechnologien – machen daher die Kompetenz im Umgang mit diesen Medien zu einer Voraussetzung für das erfolgreiche Bestehen im gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Leben.

Angepasst an die Rahmenbedingungen kann die Einführung digitaler Medien im Strafvollzug daher eine wichtige Weichenstellung für eine erfolgreiche Resozialisierung sein. Doch kaum einem der rund 70.000 bundesweit Inhaftierten steht diese Möglichkeit aktuell offen. Dabei geht es selbstverständlich nicht um eine allgemeine Freischaltung aller existierenden Medienkanäle, sondern um die gezielte und selektive Einführung sinnvoller Anwendungen. Angleichungsgrundsatz und auch das Recht auf Informationsfreiheit unterstützen dieses Anliegen unter rechtlichen Aspekten.

Der Umgang mit dem Internet gehöre heute zur notwendigen sozialen Kompetenz einfach dazu, bestätigt Prof. Bernd Maelicke, Jurist und Gründer des Deutschen Instituts für Sozialwirtschaft. Zwar berge das Internet, wie vieles, Chancen und Risiken zugleich, doch ein Gefängnis ohne Zugang zum Netz hält auch er heute für nicht mehr tragbar.² Aufgrund der rasanten Entwicklung der digitalisierten Gesellschaft werden selbst Menschen, die sich bei Haftantritt noch selbst zu dieser zählten, ohne weiteren Zugang zu diesen Medien schnell abgehängt. Und in welchem Zustand werden erst solche Menschen entlassen, die noch vor Google, Smartphone & Apps inhaftiert wurden? Ihre Chance auf Arbeit und erfolgreiche Resozialisierung sinkt.³

PrisonMedia

... denn es gilt,
nicht den
Anschluss
zu verlieren.



© eg / pixelio.de

Fortsetzung von Seite 1

Rechtswissenschaftler Florian Knauer, der über das Thema „Strafvollzug und Internet“ promovierte, formuliert seinen Standpunkt zum Thema daher wie folgt: „Die Frage ist nicht, ob das Internet in die Gefängnisse kommt, sondern wann und wie.“⁴ Und der Arbeitskreis kritischer Strafvollzug formuliert es noch drastischer und fordert den sogar freien Zugang zum Internet „als Menschenrecht auch im Knast“⁵.

E-Learning als Bildungsweg im Strafvollzug

Ein zweiter Maßnahmenbereich, der einen entscheidenden Beitrag zu einer erfolgreichen Resozialisierung leistet, ist Bildung. Bei den meisten Insassen im Strafvollzug handelt es sich um so genannte „Bildungsverlierer“. Ihre Vorbildung bleibt weit hinter dem Durchschnitt der Restbevölkerung zurück. Ihre bisherigen Erfahrungen mit den traditionellen Bildungswegen sind oder waren in der Regel negativ.⁶

Einige Zahlen aus dem Jahr 2012 belegen dies eindrucksvoll am Beispiel Bayerns: Weniger als die Hälfte der Jugendstrafgefangenen verfügt hier über einen Schulabschluss und damit zwangsläufig auch nicht über eine Berufsausbildung. Auf dem Arbeitsmarkt sind Ungelernte wie sie heute nahezu nicht vermittelbar. Insgesamt verfügt nur die Hälfte der erwachsenen, und weniger als ein Fünftel der jugendlichen Strafgefangenen in Bayern über eine abgeschlossene Berufsausbildung.⁷

„Unfreiheit als Chance?!“ lautete im Anklang an diese Erkenntnisse der provokante Titel der 56. Bundesarbeits-tagung der Lehrerinnen und Lehrer im Strafvollzug im Mai diesen Jahres. Die Lehrenden zeigten sich hier einig in der Feststellung, dass Strafgefangene generell lernwillig seien. Gefangene hätten zudem viel Zeit und wenig Ablenkung. Es sei daher wichtig, ihnen durch Qualifizierung Erfolgs- und Leistungserlebnisse zu vermitteln.⁸

Ein idealer Weg hierfür ist E-Learning: Der Zugang zu Bildung via PC und neuen Medien ist insbesondere für junge Insassen besonders motivierend, zumal er ihnen die Möglichkeit bietet, in der eigenen Geschwindigkeit zu lernen. Auch kann die einzelne Haftanstalt ihr Bildungsangebot auf diese Weise massiv ausweiten.

elis – E-Learning im Strafvollzug

Ein Vorzeigeprojekt für diesen Bildungsweg, das erst im vergangenen Dezember für seine hervorragenden Ergebnisse ausgezeichnet wurde, ist „BLiS - Blended-Learning im Strafvollzug“. Blended Learning bezeichnet dabei die Vermischung von zwei Lernformen: der klassischen Lernmethode des Unterrichts durch Lehrpersonal und des E-Learning. Zentrales Instrument von BLiS ist „elis - E-Learning im Strafvollzug“, eine Lernplattform, die rund 200 interaktive und multimediale Lernprogramme für die schulische und berufliche Bildung sowie für Medien-, Sozial- und Alltagskompetenzen bietet. Sie ist speziell auf das Lehren und Lernen im Strafvollzug ausgerichtet.

Technisch und pädagogisch betreut wird die Lernplattform vom Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (IBI), einem An-Institut der Technischen Universität Berlin. elis wird aktuell in 45 Haftanstalten von 9 Bundesländern und Österreich genutzt. Weitere Bundesländer und einzelne Haftanstalten, u.a. aus dem deutschsprachigen Ausland, haben Interesse an einer künftigen Teilnahme bekundet.

Contra-Argument „Sicherheit“?

Immer noch wird mit Sicherheitsbedenken selbst gegen den eingeschränkten und streng kontrollierten Zugang zu Internet- und E-Learning-Angeboten im Strafvollzug argumentiert. Diese Vorbehalte sind jedoch nicht mehr gerechtfertigt und technisch überholt. Aus den europäischen Vollzugssystemen, die als Vorreiter fungieren und entsprechende Angebote bereits implementiert haben, sind keine schwerwiegenden Missbrauchsfälle bekannt. Ganz im Gegenteil sind die bis dato gesammelten Erfahrungen durchweg positiv. Clevere und sich neue Technologien zunutze machende Sicherheitsmechanismen gewährleisten dabei zu jeder Zeit die volle Kontrolle durch die Haftanstalt.

Verzeichnis der zitierten Quellen:

¹ vgl. Köhne, Michael: Resozialisierungsunfähige Strafgefangene, in ZRP 6/2003, S. 207. ² vgl. Krauß, Jessica: Surfen hinter Gittern, in: fluter - Das Jugendmagazin der Bundeszentrale für politische Bildung, Online-News vom 12.03.2013. ³ vgl. Wawzyniak, Halina: Ist die Verweigerung eines Internetzugangs im Strafvollzug rechtmäßig?, unter: <http://blog.wawzyniak.de>, 2012. ⁴ s. Frommeyer, A./Schulze, T.: Leben hinter Gittern - und ohne Netz, in: taz, 18.02.2013. ⁵ vgl. Große, Daniel: Freies Surfen im Gefängnis, in: Legal Tribune Online, 26.06.2013. ⁶ vgl. Hammerschick, Walter: Europäische Ansätze im Umgang mit Internetanwendungen und Digitalen Medien im Strafvollzug, in: IBI - Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (Hrsg.): Digitale Medien und Internetanwendungen im Strafvollzug, Bericht über die Fachtagung am 07.04.2011, Berlin, S. 29ff. ⁷ vgl. Brinkmann, Andreas: Unfreiheit als Chance!? - Bildungsaktivitäten in Vollzugsanstalten, unter: www.alphabetisierung.de, Online-News vom 22.05.2013. ⁸ s. ebd., vgl. IBI: E-Learning-Projekt für Strafgefangene ausgezeichnet, Presseinformation vom 13.12.2012, unter: www.tu-berlin.de/?id=128756.